

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Veranstaltungen in der StadtAula Billerbeck am 29.08. und 30.08.2020 (Zaubershow mit Maxim Maurice)

Gem. § 8 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) in der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung gilt:

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

Hiernach ist die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift sichergestellt, wenn die nach Abs. 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Abs. 1 **einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.**

(2) Konzerte und Aufführungen mit **mehr als 300 Zuschauern** sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.

Die Veranstaltungen am 29.08. und 30.08.2020 in der StadtAula Billerbeck werden von der Stadt Billerbeck durchgeführt unter den am jeweiligen Veranstaltungstag aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen des Landes NRW und der örtlichen Behörden.

Geplant sind jeweils zwei Zaubershow (Maxim Maurice) am 29.08.2020 um 20 Uhr und am 30.08.2020 um 11:15 Uhr. Es werden ca. 150 Besucher pro Veranstaltung erwartet. Es handelt sich hierbei um Indoor-Veranstaltungen!

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Stadt Billerbeck als Veranstalter ein, es müssen dies aber auch die Besucher. Wir als Veranstalter können den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts in der StadtAula nicht garantieren. Jeder Besucher hat sich auf die in einem Theaterbetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch

gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote. Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Theaterbesuchern auch während ihres Aufenthalts in der StadtAula erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Besucher durch Ordnungskräfte beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich:

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Einlasspersonal sicherzustellen.

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, jeweils nur eine Person darf direkt vor der einlassenden Person stehen.
- In der Warteschlange und im gesamten Gebäude ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht. Auf dem festen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
- Die Kartenkontrolle erfolgt mit Scannern.
- Der Einlass erfolgt direkt am Eingang zur Schule, so dass eine evtl. Warteschlange außerhalb des Gebäudes entsteht. Ordner sorgen dafür, dass die Besucher zügig den Eingangsbereich in Richtung Veranstaltungshalle verlassen.
- Die Dokumentation der Besucherkontaktdaten erfolgt schon im Vorfeld beim Erwerb der Eintrittskarten. Es wird ein Sitzplan erstellt in dem genau erfasst wird, welche anwesende Person wo sitzt. Bei der Vorstellung am Sonntagmorgen (Kindervorstellung) werden die Plätze durch Platzeinweiser zugeteilt, da hier kein fester Sitzplan erstellt werden konnte (Kinder sollen möglichst vorne sitzen, Erwachsene in den hinteren Reihen). Hier ist der Mindestabstand von 1,5m (3 Plätze) zwischen Gruppen/Familien einzuhalten.
- Aufstellung eines Desinfektionsmittelständers im Eingangsbereich.
- Aus dem Schulkiosk heraus ist der Verkauf von Getränken in Flaschen und Dosen gem. § 14 CoronaSchVO zulässig. Hierbei sind die strengen Vorgaben unbedingt einzuhalten (Mindestabstand, Maskenpflicht, Trennung der Ausgabestelle durch Plexiglasscheiben pp.). Der Verkauf erfolgt in

Einbahnstraßenrichtung. Von jeder Gruppe/Familie dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig zur Getränkeausgabestelle gehen. Die Steuerung erfolgt durch Absperrgitter und Ordner.

Zuschauerbereich StadtAula:

Auch im Zuschauerbereich der Aula geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander sicherzustellen (Ausnahmen siehe § 1 Abs. 2 CoronaSchVO).

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Unser Ticket-System Ticket Regional sperrt für die Abendshow nach einer Buchung im Saalplan automatisch mindestens die nächsten zwei Sitzplätze, obwohl kein Mindestabstand mehr vorgeschrieben ist (Sitzplan).
- Bei der Kindervorstellung werden alle Plätze von den Platzanweisern zugeteilt (mind. 3 Sitzplätze (1,5m) Abstand)
- Auch bei der Abendveranstaltung achten Ordner auf die Einhaltung des Sitzplans.
- Auf eine Pause wird verzichtet.
- Regelung des Auslasses durch Ordner, alle Türen werden geöffnet!
- Sitzflächen, Toiletten pp. werden vor der zweiten Vorstellung am Sonntag zusätzlich zur Reinigung mit Flächendesinfektionsmitteln abgewischt.
- Die StadtAula wird vor, während und nach den Veranstaltungen dauerhaft gut durchlüftet (Frischlufzufuhr von draußen – keine Umluft!)

Weitere Verhaltensregeln für Besucher:

Jeder Besucher muss durch sein Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern. Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - o Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,

- o Hände häufig und gründlich waschen,
- Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Schulgelände und -gebäude. In Warteschlangen und im gesamten Gebäude (Foyer, Aula, Toiletten) ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht. Auf dem festen Sitzplatz besteht keine Maskenpflicht.
- Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich vor der Schule durch zügiges Einnehmen des Platzes nach Einlass und Verlassen des Schulgeländes nach Ende der Veranstaltung.
- Vermeidung von Begegnungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.

Eigenverantwortung der Veranstaltungsbesucher:

Die in diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen der Stadt Billerbeck als Veranstalter sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Besucher ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der jeweils aktuellen CoronaSchVO und Anordnungen der Stadt Billerbeck gerecht werden, auch ohne dass das Ordnungspersonal darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Billerbeck, die jedes Risiko des Besuchs der Veranstaltung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet.

Für die Künstler gelten folgende Hygienestandards:

Hygienestandards für Künstler im Theaterbetrieb:

1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist auf der Bühne ein Mindestabstand von 2m statt von 1,5m einzuhalten. Zwischen Bühne und Publikum liegen mindestens 3 m Abstand; zwischen Darstellenden und Publikum werden 4 m Mindestabstand gesichert.
2. Auch beim Soundcheck sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen sicherzustellen.
3. Zuschauern ist der Zutritt zur Bühne und den Garderoben zu verwehren.

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt nur für die Veranstaltungen der Stadt Billerbeck in der StadtAula Billerbeck am 29.08.2020 und 30.08.2020.

Die vorgenannten Regelungen sind absolut verbindlich, werden aber bis zum Veranstaltungstag täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert.

Verstöße gegen die o.a. Regelungen werden mit einem Verweis vom Veranstaltungsgelände und einem Bußgeld geahndet.

Stadt Billerbeck
I.A. gez.
Jürgen Maas